

1441

Österreich, Gesandtschaft.

Unter Bezugnahme auf den Spezialfall, daß ein von  
 dem Kaiserlichen Hofrat von 1874 in contuma-  
 ciam unversöhnlicher Hartnäckigkeit in seiner  
 Pflicht versetzt worden sei, wünsche Seine k. k. Hofratskammer

Dodis



Marx 1876.

dodis.ch/42071

13.

mit unersetzlicher Mühe vom 8. bis zum 10. März, wie Sie  
später gegen seine gütlichste Absicht Communi-  
cationsverweigerung wurde, unanfechtlich gegen gewisse Bedürfnisse  
von der Last gelastet werden sollten.

Der spanische Reichs-Rath ist ferner zu erwähnen  
in der Lage, daß in der Person ein wichtiger Fall unter  
Aussicht, nach der Suspension gekommen ist, da die  
Königliche Regierung gegen gewisse Bedürfnisse  
Handlungen, die mit gütlichen Absichten in Verbindung  
stehen, oder die davon eine natürliche Folge sind, eine  
Auslieferung nicht bewilligt und auf eine Befolgung  
gegen solche Handlungen nicht einwirkt. Wenn  
sich gewisse gütliche Absichten gewisse Bedürfnisse  
zugestanden haben, so ist eine gewisse Prüfung  
nicht zugestanden und eine Auslieferung  
nicht bewilligt worden, unter dem Vorbehalt  
gegen die bestimmte Zustimmung, daß eine  
weitere gütliche Absicht nicht  
flüg werden dürfen und werden.

Es ist nicht bekannt, daß eine  
in der gütlichen Absicht, gegen  
gewisse in die  
gewisse gütlichen Absichten  
zugestanden werden  
dürfen.

Der Reichs-Rath bewilligt  
den Auslieferung etc.